

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0316/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 18.03.2024 in der Printausgabe bzw. am 17.03.2024 online zwei Artikel unter den Überschriften „Flitzer-Auftritt mit Folgen“ bzw. „Auf den Rasen gerannt: Diese Strafe droht dem Kinderflitzer“. Die Beiträge beschäftigen sich mit einem Vorfall bei dem Fußball-Bundesligaspiel Mainz gegen Bochum, bei dem ein Junge auf das Spielfeld gelaufen war und die Ordner ihn nur mit Mühe einfangen konnten. Beigestellt ist den Veröffentlichungen ein Foto, auf dem das Kind und zwei Ordner zu sehen sind.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes, da das Kind identifizierbar sei. Im Hinblick auf Richtlinie 8.3. des Pressekodex hätte der Junge anonymisiert werden müssen.

III. Der Chefredakteur Nachrichten betont, dass die Presse in Wort und Bild über Ereignisse von öffentlichem Interesse berichten dürfe. Das sei ein sehr wichtiges Element der Pressefreiheit. Bei der Abwägung mit den Interessen der Abgebildeten komme es dabei stets auf die konkrete Situation an. Bei dem Bundesliga-Heimspiel des FSV Mainz 05 am 16. März gegen den VfL Bochum hätten 33.000 Zuschauer das Ereignis live im Stadion verfolgt. Auch zeige der im Bild wiedergegebene Gesichtsausdruck des Kindes, dass es die

Verfolgungsjagd mit den Ordnern eher amüsant gefunden habe. Dieses Detail sei auch für den Gesamteindruck der Szene wichtig und wäre zum Beispiel bei einer Verpixelung verloren gegangen.

Hinzu komme, dass bereits zahlreiche andere Medienhäuser vor den beanstandeten Veröffentlichungen ausführlich über das Ereignis berichtet und damit ein Millionen-Publikum erreicht hätten. So hätten zum Beispiel die ARD-Sportschau und das ZDF-Sportstudio bereits am Abend des Spiels Videoaufnahmen gezeigt, in denen das Kind klar zu erkennen gewesen sei. Man selbst habe erst am nächsten Tag, am Sonntagabend um 20.07 Uhr, auf den Nachrichtenportalen darüber berichtet. Die Print-Ausgabe mit dem besagten Foto sei erst am 18. März erschienen.

Man wisse, dass die Abbildung von Kindern und Jugendlichen ein sensibles Thema sei und versichere, dass man hier stets im Sinne des Schutzes von Minderjährigen handle.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 8 Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Die Mitglieder diskutieren kontrovers die Frage, ob im konkreten Fall der Persönlichkeitsschutz des Jungen oder das öffentliche Interesse überwiegt. Während ein Teil die Auffassung vertritt, dass die Identität des Minderjährigen zu schützen war, sind andere der Auffassung, dass aufgrund der Tatsache, dass der Vorfall in öffentlichen Raum vor einem großen Publikum stattfand, eine Anonymisierung des Jungen nicht notwendig war. Für eine presseethisch gebotene Anonymisierung findet sich letztlich keine Mehrheit.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 3 Ja- und 3 Nein-Stimmen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.3 – Kinder und Jugendliche

Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

